

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/115

Entwurf zum Spitalgesetz: Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

1. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 3. Juni 2002 hat der Regierungsrat den Vernehmlassungsentwurf für ein neues Spitalgesetz beraten und das Departement des Innern (Spitalamt) beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde anfangs Juli eröffnet und dauerte bis zum 31. Oktober 2002. In begründeten Fällen wurde die Vernehmlassungsfrist bis Ende November 2002 verlängert. Die nachstehend genannten Parteien, Verbände, Organisationen und Amtsstellen haben am Vernehmlassungsverfahren mit einer schriftlichen Eingabe teilgenommen (nach Posteingang geordnet):

- 1 santésuisse, Die Schweizer Krankenversicherer, Geschäftsstelle Aargau-Solothurn
- 2 CVP Kanton Solothurn
- 3 FdP des Kantons Solothurn
- 4 SP des Kantons Solothurn
- 5 SVP Kanton Solothurn
- 6 SIKO, Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz
- 7 Solothurner Handelskammer
- 8 Christliche Sozialbewegung des Kantons Solothurn
- 9 Solothurnischer Bauernverband
- 10 Solothurnischer Staatspersonal-Verband
- 11 VPOD, Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
- 12 VSCL, Vereinigung Solothurner Chef- und Leitende Ärzte
- 13 Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung
- 14 Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu
- 15 Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren
- 16 Stadt Grenchen, Stadtpräsidium
- 17 SBK, Schweizer Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger, Sektion Aargau Solothurn
- 18 Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn
- 19 Apothekerverein des Kantons Solothurn
- 20 Bürgerspital Solothurn, Spitalseelsorge
- 21 Stiftungsrat des Bürgerspitals Solothurn
- 22 Kantonale Finanzkontrolle
- 23 Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission
- 24 Finanzdepartement
- 25 Spital Dornach, Direktion

- 26 Spital Dornach, Spitalkommission
- 27 Kantonsspital Olten, Spitalkommission
- 28 Kantonsspital Olten, Spitalleitung und Chefärztekonzferenz
- 29 Solothurnische Höhenklinik Allerheiligenberg
- 30 Psychiatrische Dienste des Kantons Solothurn, Direktion
- 31 VSAO, Verband Schweizerischer Assistenz- und OberärztInnen, Sektion Solothurn

Einige Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Ergebnis der Vernehmlassung

2.1 Grundsätzliche Beurteilung

Der Vernehmlassungsentwurf findet in seinen Grundzügen weitgehend Zustimmung. Eine Vernehmlassung (VSAO) hält den Entwurf in der vorgeschlagenen Form für unnötig.

Die Stellungnahmen zu den wichtigsten Punkten des Gesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Modelle zur Rechtsform der Spitäler:

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft stösst mehrheitlich auf Zustimmung. Dabei findet das Modell 1 (eine einzige AG) eine stärkere Unterstützung als das Modell 2 (4 AG's unter einer Holding); vgl. unten Ziff. 2.2, § 7.

Personalrecht:

Die Anwendung des OR auf die Arbeitsverhältnisse wird nur vom Bürgerspital Solothurn ausdrücklich unterstützt. Die SP und Vertretungen des Personals (Staatspersonalverband, SBK, VSAO und VPOD) sind für die Beibehaltung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, ebenso auch die verwaltungsinterne Gleichstellungskommission. Das Finanzdepartement regt an, die Frage des Personalrechts nochmals zu überdenken. Es fällt auf, dass sich insbesondere die anderen politischen Parteien nicht ausdrücklich zur Frage des anwendbaren Rechts für das Spitalpersonal äussern.

Weitere wichtige Punkte:

Der Vorschlag, die Aufhebung von Spitalstandorten dem fakultativen Referendum zu unterstellen, stösst mehrheitlich auf Zustimmung. Bei der Frage, ob die Aufwendungen des Kantons für die Spitäler vollständig über die Spitalsteuer oder über die Staatssteuer finanziert werden sollen, sind die Meinungen geteilt (vgl. im Detail unten Ziff. 2.2, § 15). Zur Übergangsbestimmung für den Fall einer Unmöglichkeit der Umwandlung von Stiftungen in die neue Rechtsform des Spitalgesetzes äussern SP, SVP und die Stadt Grenchen Vorbehalte.

2.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zum Spitalgesetz

§ 1 Zweck:

Im Zweckartikel sollen auch die menschlichen Aspekte und die optimale Qualität der Gesundheitsversorgung durch die Spitäler erwähnt werden: CVP, SP.

§ 4 Leistungsvereinbarungen:

Leistungsvereinbarungen mit privaten Spitälern dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die kantonalen Minimalstandards in den Bereichen Personal und Weiterbildung nicht unterschritten werden: VSAO. Bereits die heutigen Leistungsvereinbarungen beruhen nicht auf betriebswirtschaftlichen Grundlagen, Investitionsbeträge sind willkürlich festgelegt und unzureichend: Spitalleitung NORD.

§ 7 Rechtsform:

Das Modell 1 (eine Aktiengesellschaft nach OR) unterstützen: Finanzdepartement, FdP, SVP, Bürgerspital Solothurn, Spitalkommission Olten, PDKS, Santésuisse, Apothekerverein des Kantons SO, Vereinigung Soloth. Chef- und Leitende Ärzte, Christliche Sozialbewegung des Kantons SO, Solothurner Handelskammer, Soloth. Interkonfessionelle Konferenz, Solothurnischer Bauernverband.

Das Modell 2 (mehrere Aktiengesellschaften nach OR) unterstützen: CVP, Spitalleitung NORD und Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren.

Das Modell 3 (öffentlich-rechtliche Anstalt) unterstützen: SP, VPOD und verwaltungsinterne Gleichstellungskommission.

Unterstützt wird dieses Modell auch für den Fall, dass eine konsequente Privatisierung (keine gemeinnützige AG) nicht erreicht wird: Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons SO, Regionalverein Olten, Gösigen, Gäu.

§ 9 Grundsätze zu den Leistungsvereinbarungen:

Im Gesetz ist festzuhalten, dass die Betriebskostenbeiträge an Kriterien der Qualität und Zweckmässigkeit gebunden werden müssen: Regionalverein Olten, Gösigen, Gäu.

In § 9 Abs. 2 sind die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu definieren (z.B. Notfalldienst, Ausbildung): Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons SO.

§ 13 Investitionsentscheide (Finanzkompetenzen):

Die Erhöhung der Finanzkompetenzen des RR unterstützen: CVP, SP; nur auf 5 Mio: Bauernverband.

Die Erhöhung der Finanzkompetenzen des KR unterstützen: CVP, Regionalverein Olten, Gösigen, Gäu).

Gegen eine Sonderregelung im Gesundheitswesen: Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons SO.

§ 15 Spitalsteuer/Staatssteuer:

Eine Finanzierung über die Spitalsteuer unterstützen: Finanzdepartement, Finanzkontrolle, SP, SVP, Bürgerspital Solothurn, Spitalkommission Olten, Apothekerverein des Kantons SO, Soloth. Interkonfessionelle Konferenz, Solothurnischer Bauernverband, Regionalplanung im Raume Grenchen-Büren.

Eine Finanzierung über die Staatssteuer unterstützen: FdP, CVP, Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons SO, Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung, Regionalverein Olten, Gösigen, Gäu.

§ 17 Aktien des Kantons:

Für eine breite Streuung des Aktienkapitals: FdP; für eine konsequente Privatisierung der Spitäler: SVP, Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons SO, Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu.

§ 18 Spitalstandorte:

Den Vorschlag des Entwurfs (die Aufhebung von Spitalstandorten unterliegt dem fakultativen Referendum) unterstützen: CVP, SP, Bauernverband.

Für eine abschliessende Kompetenz des Kantonsrates: FdP, Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung.

Das Erfordernis, dass jede Betriebsstätte mindestens eine medizinische Disziplin anbieten muss, ist unnötig und jedenfalls nicht genau definiert: Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons SO.

Übergangsbestimmungen/Anstellungsverhältnisse:

Die vorgeschlagene Lösung (Arbeitsvertrag nach OR mit Gesamtarbeitsvertrag) wird vom Bürgerspital Solothurn unterstützt.

Für ein öffentlich-rechtliches Anstellungsverhältnis unter Einbezug des Spitalpersonals in einen einheitlichen Gesamtarbeitsvertrag mit dem gesamten Staatspersonal: Verwaltungsinterne Gleichstellungs-

kommission, SP, VSAO, SBK, Staatspersonalverband, VPOD.

Einen separaten Gesamtarbeitsvertrag mit dem Spitalpersonal unterstützen CVP und Regionalverein Olten-Gösgen- Gäu.

Für eine Überführung aller Spitäler in die kantonale Pensionskasse: Finanzdepartement, CVP.

Übergangsbestimmungen/Verzögerungen und Unmöglichkeit bei der Umwandlung der Rechtsform:
Diese Bestimmung könnte zu einem Referendum führen: SVP.

Auch bei einer Unmöglichkeit der Umwandlung der Rechtsform eines Spitals unterliegt die Schliessung dieses Spitals der Volksabstimmung: SP.

Das Gesetz sollte für den Fall der Unmöglichkeit der Umwandlung eine Bewertungsmethode für die Immobilien angeben: Finanzkontrolle.

Eine nachträgliche Rückforderung für den Restwert der vom Kanton Solothurn bezahlten Subventionen ist in rechtsstaatlicher Hinsicht nicht unbedenklich; sie dürfte gegen das Rückwirkungsverbot verstossen. Der Kanton hätte die Rückforderung bei der Gewährung der Subventionen vorbehalten müssen: Stadt Grenchen.

2.3 Bemerkungen zu Änderungen anderer Gesetze

Gesundheitsgesetz, § 51^{bis} Ethikkommission:

Die Ethikkommission sollte einen möglichst umfassenden Aufgabenbereich haben, keine Einschränkung auf das Heilmittelgesetz: CVP.

Verantwortlichkeitsgesetz:

Im internen Haftungsverhältnis des Personals gegenüber dem Staat würde gestützt auf § 13 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes das Personal nach dem Privatrecht haften, wenn es nach OR angestellt ist; dies ist problematisch: CVP.

2.4 Weitere Bemerkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Steuerpflicht sollten noch näher abgeklärt werden, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer: Finanzkontrolle.

Verschiedene Organisationen wünschen eine eingehendere Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzes: Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu, Spitalleitung NORD, Christliche Sozialbewegung des Kantons SO.

3. Weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassungen zeigt, dass der Erlass eines Spitalgesetzes und die darin vorgeschlagene Verselbständigung der Spitäler praktisch auf einhellige Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf bildet deshalb eine taugliche Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage. Das Departement des Innern (Spitalamt) wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

Bei den im Vernehmlassungsentwurf enthaltenen Varianten bezüglich der Rechtsform überwiegt die Zustimmung zur Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft gegenüber jener zur öffentlich-rechtlichen Anstalt sehr deutlich. Das vom Regierungsrat bevorzugte Modell einer einzigen Aktiengesellschaft findet eine grosse Zustimmung. Der Entwurf ist auf der Basis von Modell 1 (eine Aktiengesellschaft) weiterzubearbeiten.

4. **Beschluss**

- 4.1 Vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens "Entwurf zum Spitalgesetz" wird Kenntnis genommen.
- 4.2 Den Vernehmlassern wird für ihre wertvollen Stellungnahmen gedankt.
- 4.3 Das Departement des Innern (Spitalamt) wird beauftragt, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Regierungsrat

Departement des Innern (Spitalamt) (4), FM, MW, SB, Ablage

Projektgruppe Verselbständigung (12), Verteilung durch Spitalamt

Direktionen der Solothurnischen Spitäler (7) Verteilung durch Spitalamt

Aktuarin Sozial- und Gesundheitskommission

Aktuar Finanzkommission